

[4. JAN. 1985

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38

und

1. dem JUGENDHAUS DÜSSELDORF e.V. als Rechtsträger
des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend und der
Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen
Bischofskonferenz
Düsseldorf, Carl-Mosterts-Platz 1
2. der Deutschen Kolpingsfamilie,
Köln, Kolpingplatz 9-11
3. dem Bundesverband der Katholischen
Arbeitnehmer-Bewegung (KAB),
Köln, Bernhard-Letterhaus-Straße 28
4. dem Bund der Historischen Deutschen Schützen-
bruderschaften,
Köln, Hansaring 86,
5. dem KKV - Bundesverband der Katholiken in
Wirtschaft und Verwaltung,
Essen, Bismarckstraße 61
6. der Arbeitsgemeinschaft der Diözesanwerke
heimatvertriebener Katholiken,
Lippstadt
7. dem Katholischen Deutschen Frauenbund,
Köln, Kaesenstraße 18
8. der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands
- Zentralverband e.V. -,
Düsseldorf 30, Prinz-Georg-Str. 44
9. dem Allgemeinen Cäcilienverband für die
Länder der deutschen Sprache,
Regensburg, Andreasstraße 9

wird folgender

Rahmenvertrag

geschlossen:

1.

Geltungsbereich

Der Vertrag hat außer für die unterzeichnenden Organisationen für diejenigen katholischen Organisationen Gültigkeit, die sich durch spätere schriftliche Erklärung dem Vertrag anschließen. Im letzteren Falle wird der Beitritt zum Vertrag mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eingang der Erklärung bei der GEMA folgt. Der Vertrag erstreckt sich auf die Organisationen mit ihren Gliederungen auf allen Ebenen.

2.

Anmeldung der Musikaufführungen

(1) Die Anmeldung der Musikaufführungen hat durch den jeweiligen Veranstalter spätestens 3 Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben zu erfolgen:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
- von Wand zu Wand gemessen -
(bei Stuhlreihenveranstaltungen
auch Personenfassungsvermögen
des Veranstaltungsraumes),
- g) Stärke der Kapelle,
- h) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes
oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos Anmeldekarten zur Verfügung.

- (2) Nachweislich unvorhergesehene Veranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von 3 Tagen nach dem Veranstaltungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

3.

Vorzugssätze

- (1) Die GEMA wird den Gliederungen der katholischen Organisationen für ihre Musikaufführungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgehalten werden und die Aufführungsgenehmigung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird, die Vorzugssätze ihrer jeweils gültigen Tarife als Aufführungstantiemen berechnen. Ein Exemplar der bei Vertragsabschluß gültigen Vorzugsvergütungssätze U-VK ist in Anlage 1 beigefügt.
- (2) Wird anschließend an ein ernstes Konzert eine gesellige Veranstaltung durchgeführt, so gelten das Konzert und die gesellige Veranstaltung als je eine Veranstaltung.

Wird für ein Konzert und eine unmittelbar im Anschluß an das Konzert im gleichen Veranstaltungsraum stattfindende gesellige Veranstaltung nur ein Eintrittsgeld bzw. ein Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Tantiemebeiträge für das Konzert und die gesellige Veranstaltung jeweils die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in diesen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, so gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die gesamte Veranstaltung zu zahlenden Eintrittsgeldes bzw. Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

- (3) Die Vergütungssätze U-VK ermäßigen sich um 20%, falls für ein nach 19 Uhr stattfindendes Konzert und die nachfolgende gesellige Veranstaltung folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Anl.1

gleicher Veranstaltungsraum,
gleicher Besucherkreis,
einheitliches Eintrittsgeld
für die gesamte Veranstaltung,
kein Tanzgeld,
keine zeitliche Unterbrechung
zwischen Konzert und
geselliger Veranstaltung.

- (4) Sind die Veranstalter durch besondere Verhältnisse gezwungen, für ihre Veranstaltungen zu große Räume zu nehmen, wird die GEMA bei der Berechnung der Tantiembeträge von einer entsprechend geringeren Raumgröße ausgehen, wenn rechtzeitig vor den Veranstaltungen ein begründeter Antrag vorgelegt wird.

4.

Aufführungsgenehmigung

Die Aufführungsgenehmigung gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

5.

Abschluß von Einzelpauschalverträgen

Wenn in den Tarifen der GEMA vorgesehen ist, daß die Aufführungsgenehmigung durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben ist, muß der Vertrag rechtzeitig vor Beginn der Musikaufführungen abgeschlossen werden.

6.

Zahlungsweise

(1) Einzelaufführungen

Die Aufführungstantiemen für Einzelaufführungen müssen von dem jeweiligen Veranstalter spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung an die GEMA gezahlt werden.

(2) Einzelpauschalverträge

Soweit Pauschalverträge abgeschlossen werden, sind für die Zahlungsweise die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

7.

Programme

(1) Einzelaufführungen

Soweit vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen (Ziff.2) beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA unmittelbar nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA unentgeltlich zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

(2) Einzelpauschalverträge

Bei Pauschalverträgen sind für die Vorlage der Programme die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

8.

Umfang der Aufführungsgenehmigung

Für den Umfang der Aufführungsgenehmigung gelten die aus den Tarifen der GEMA und aus den Einzelpauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.

9.

Zahlungsverzug und Meinungsverschiedenheiten
mit Gliederungen der Organisationen

In Fällen von Zahlungsverzug und Meinungsverschiedenheiten mit Gliederungen der Organisationen werden die Bezirksdirektionen der GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die

zuständige Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit der Gliederung in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten; die GEMA ist in solchen Fällen berechtigt, von dem jeweiligen Veranstalter die doppelten Beträge ihrer Vergütungssätze (Vorzugssätze für Organisationen) als Schadensersatz zu beanspruchen.

10.

Meistbegünstigung

Für den Fall, daß die GEMA einer anderen Organisation im Rahmen einer gleichen Vereinbarung irgendwelche Vergünstigungen gewährt, die der vorliegende Rahmenvertrag nicht enthält, werden die Vergünstigungen auch den katholischen Organisationen zugebilligt.

11.

Streitigkeiten aus dem Rahmenvertrag

Für den Fall von Streitigkeiten aus dem Rahmenvertrag wird ein Schiedsgericht vereinbart. Die Parteien schließen zu diesem Zweck einen besonderen Schiedsvertrag.

12.

Vertragshilfe

Die Organisationen erklären sich bereit, ihre Gliederungen über den Inhalt des Rahmenvertrages zu unterrichten und sich durch geeignete Maßnahmen für die Erfüllung des Vertrages einzusetzen.

13.

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung des Vertrages durch eine der Organisationen hat nur für den Bereich dieser Organisation Gültigkeit; die Fortdauer des Vertrages für die übrigen Organisationen wird dadurch nicht berührt.

Berlin, den 11.1.1985

Köln, den 03. Januar 1985

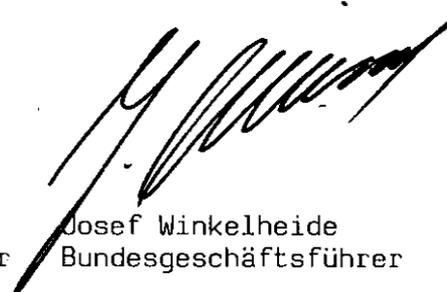
GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand



(Prof. Dr. Erich Schulze)



Alfons Müller
Bundesvorsitzender



Josef Winkelheide
Bundesgeschäftsführer

Bundesverband
der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung
Deutschlands (KAB)
Bernhard-Letterhaus-Str. 28
5000 Köln 1